



Musikverein Sulzbach e.V.

Mitglied des Blasmusikverbandes Karlsruhe

Satzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 01.01.1900 gegründete Verein führt den Namen „**Musikverein Sulzbach e.V.**“.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Malsch-Sulzbach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volks- und Blasmusik. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Abhaltung regelmäßiger Musikproben;
 - Geregelte musikalische Ausbildung von Schülern und Jugendlichen;
 - Musikalische Aufführungen und Auftritte;
 - Abhaltung kultureller Veranstaltungen;
 - Mitgestaltung und Mitwirkung bei kulturellen Anlässen sowohl kirchlicher als auch weltlicher Art.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Er kann sich auf Beschluß des Verwaltungsrats Regional- und Dachverbänden anschließen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Malsch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke des Ortsteils Sulzbach zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Jugendmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitwirkende im Musikorchester und die Mitglieder der Vorstandschaft und Verwaltung.
3. Fördermitglieder sind jene, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen.
4. Jugendmitglieder sind die in musikalischer Ausbildung stehenden Schüler und Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Fördermitglieder.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das passive Wahl- und Stimmrecht und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das aktive Wahl- und Stimmrecht.
3. Stirbt ein Mitglied, so wird der Verein nach Möglichkeit das Seelenamt mitgestalten.
4. Bei rechtzeitiger Anmeldung bei der Vorstandschaft obliegt es jedem Mitglied, zu einem besonderen Anlaß die Musikkapelle gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten.
2. Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder sind weiter verpflichtet, an den festgesetzten Proben, Auftritten und Veranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein überlassenen Instrumente und Geräte verantwortungsvoll zu behandeln.

§ 7 Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Aktive Mitglieder sind beitragsfrei. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme kann schriftlich oder mündlich bei der Vorstandschaft gestellt werden.
Aufnahmedatum wird als Eintrittsdatum geführt.
2. Das Aufnahmegesuch soll den Namen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift des Aufnahmesuchenden enthalten. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet :
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist zu jedem Monatsende zulässig und ist der Vorstandschaft schriftlich zu erklären.
3. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausschließen.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Verstöße gegen die Satzung oder gegen die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse;
 - Schädigung der Interessen des Vereins.

- Streichung von der Mitgliederliste
Rückständige Mitgliederbeiträge von mehr als einem Jahr trotz zweimaliger Mahnung und Androhung der Streichung.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft;
- der Verwaltungsrat;
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft gehören an:
 - der 1. Vorsitzende;
 - der 2. Vorsitzende;
 - der Schriftführer;
 - der Kassier.
2. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Gesetzlicher Vertreter des Vereins) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden.
4. Die Vorsitzenden berufen und leiten alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht satzungsgemäß oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Einrichtungen des Vereins übertragen sind.
5. Der Schriftführer entwirft und unterzeichnet alle Aktenstücke, führt bei Sitzungen das Protokoll und besorgt die schriftlichen Angelegenheiten.
6. Der Kassier führt das Kassenbuch, verwaltet das Vereinsvermögen und gibt bei der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht ab. Der Rechenschaftsbericht ist von zwei Revisoren zu prüfen.
7. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
8. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlzeit aus, so kann durch Beschluss des Verwaltungsrats ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl bestimmt werden.
9. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem Stellvertreter zu führen. Die Vorstandschaft und der Verwaltungsrat können sich eine Geschäftsordnung geben

§ 12 Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören an:
 - der Musikervorstand;
 - der Jugendleiter;
 - mindestens 1 Beisitzer je 50 Mitglieder
2. Der Verwaltungsrat erledigt die ihm übertragenen Aufgaben und berät und unterstützt die Vorstandschaft bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Der Musikervorstand und der Jugendleiter werden von den aktiven Mitgliedern in einer Musikerversammlung gewählt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
4. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Musikervorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfaßt die Gesamtheit der Mitglieder.
2. In der Regel soll jährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn
 - die Vorstandschaft es beschließt;
 - 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden berufen und geleitet. Die Berufung ist unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen im Gemeindeanzeiger sowie auswärtigen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen spätestens 3 Tage vorher bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Verspätete Anträge können nur im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat berücksichtigt werden.

7. Satzungsänderungen müssen bei Einladung bekanntgegeben worden sein.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
9. Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Wahlleiter die Möglichkeit, einen zweiten Wahlgang durchzuführen oder durch Los zu entscheiden. Nach erfolglosem zweiten Wahlgang entscheidet in jedem Falle das Los.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und des Verwaltungsrates;
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
- Beschlußfassung über die Entlastung der Vorstandschaft und des Verwaltungsrates;
- Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und des Verwaltungsrates mit Ausnahme des Musikervorstandes und des Jugendleiters (§ 11 Abs. 3);
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (§ 16);
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 19)
- Beschlussfassung über Änderungen bzw. Festsetzungen der Mitgliederbeiträge (§ 7);
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen (§ 18);
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 20).

§ 15 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Vereins. Zu ihr gehören alle Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Sie alle zählen als aktive Mitglieder. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereinssatzung, Vorsitzender ist der Jugendleiter.

Einzelheiten über Aufgaben, Ziele und Organisation regelt eine getrennte Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft und des Verwaltungsrats angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und bei Erforderlichkeit auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. sie haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 17 Ehrenamtlichkeit

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen beschließen, die außerhalb der Satzung bestimmt sind.
Hierzu gehören:
2. **Ehrenordnung**: In der Ehrenordnung sind die Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen von Vereinsehrungen und Ehrenmitgliedern festgelegt.
3. **Beitragsordnung**: Die Beitragsordnung enthält Bestimmungen über Beitragspflichten, Beitragshöhe, Zahlungsweise u.ä.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zur rechtswirksamen Beschlußfassung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss der zu ändernde Paragraph angegeben sein.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur rechtswirksamen Beschlußfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Falle gleichzeitig zwei Liquidatoren, die gemeinsam die Abwicklung durchführen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.03.1996 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Sulzbach, den 15. März 2013